



Das Liechtenstein-Institut in Barenden: Schauplatz der vierteiligen Vortragsserie «150 Jahre Verfassung 1862». (Foto: ZVG)

Liechtenstein-Institut: Gelungener Abschluss der vierteiligen Vortragsreihe

Vortrag Zum letzten Teil der Vortragsreihe «150 Jahre Verfassung 1862» fanden sich unzählige interessierte Besucher am Liechtenstein-Institut ein. Herbert Wille referierte zum Thema «Konstitutionelle Verfassung 1862 im Vergleich zur Verfassung 1921».

VON BANDI KOECK

So gut besucht wie an den Dienstagabenden zuvor war das Liechtenstein-Institut. Dr. Herbert Wille referierte zum Thema «Konstitutionelle Verfassung 1862 im Vergleich zur Verfassung 1921» und schloss einige Wissenslücken seiner Zuhörerschaft.

Wilfried Marxer meinte, dass der Titel verlockend wäre: «Herbert Wille hat uns in drei Vortragsabenden die Vorgeschichte der Verfassung 1862 vorgestellt. Um unseren Blick zu schärfen, werden wir diesen Vergleich mit der Verfassung 1921 anstellen.» Primär ging es um einen Strukturvergleich zwischen beiden Verfassungen und darum, wie weit diese eine Veränderung des Charakters der Monarchie bzw. des Volkes hervorgerufen hatten.

Fürst als Staatsorgan

Die Verfassung 1921 knüpft zwar an das bisherige konstitutionell-monarchische Verfassungsrecht an, ordnet es aber in einigen Bereichen

grundlegend neu. War der Landesfürst der alleinige Träger der Staatsgewalt, so wird das Volk zum Mitträger dieser. Inhaltlich widmete sich Wille vordergründig der konstitutionellen Verfassung 1862 und ging anschliessend auf die Verfassungsreform 1921 ein. Er sprach über die Verfassungshoheit sowie die Teilung der Staatsgewalt. «Der Fürst wurde zum Staats- oder Verfassungsorgan. Der Gottesgnadenformel kam keine tragende Bedeutung mehr zu», so der Referent. Die Verfassung wurde zur gemeinsamen, konstitutiven Grundlage, zum «verbindlichen Kompromiss». Der Landtag besteht nunmehr ausschliesslich aus vom Volk gewählten Abgeordneten. Von der Institution der fürstlichen Abgeordneten wurde abgesehen. Sie war mit der Forderung nach einem Ausbau



«Der Fürst wurde zum Staats- oder Verfassungsorgan.»

HERBERT WILLE
REFERENT

der Volksrechte, welche neben Volksabgeordneten auch direkt-demokratische Einrichtungen wie Referendum und Initiative auf Gesetzes- und Verfassungsebene umfasste, nicht zu vereinbaren.

Individueller Rechtsschutz

Der Forschungsbeauftragte beleuchtete in seinen Ausführungen auch Wilhelm Becks Verfassungsentwurf. Inhaltlich folgte die Verrechtlichung sowie die Demokratisierung und Parlamentarisierung der Erbmonarchie. «Die Forderung nach einer Demokratisierung bzw. Parlamentarisierung der Regierung, die bis anhin völlig im Machtbereich des Fürsten lag, wurde im Laufe des Ersten Weltkrieges unüberhörbar», so Wille. Der Landtag habe versucht, Einfluss auf die Bestellung der Regierung zu gewinnen. Es ging

dabei nicht bloss darum, Anteil an der Gesetzgebung zu haben, sondern an der Regierungsgewalt selbst. «Die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit setzte die gemeinsame Legitimationsgrundlage von Fürst und Volk als Träger der Staatsgewalt voraus», sagte der Vortragende weiter. «Nicht mehr der Fürst, sondern der Staatsgerichtshof hat heute das letzte Wort über den Inhalt der Verfassung.» Auch die Verfassungsrevision 2003 blieb nicht unerwähnt. Darin geht es um das Entlassungsverfahren der Regierung sowie von einzelnen Regierungmitgliedern, welche das Vertrauen des Landesfürsten sowie des Landtages einvernehmlich verlieren.

Rege Diskussion

Dr. Herbert Wille zog ein Resümee aus der Weiterentwicklung der monarchisch-konstitutionellen Erbmonarchie. Neben der Stellung des Landesfürsten zeichnete er ein Abbild der politischen Lage von 1921. Im Anschluss an den Vortrag fand wieder eine rege Diskussion mit den Anwesenden statt.